



Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern (BKD)
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB)

Richtlinien Bildungs- und Kulturdirektion für die Berechnung von Schulkostenbeiträgen

Welche Kosten / Konti beinhalten den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur und welche Buchungsrichtlinien sind anzuwenden?

Die Kosten für den Schulbetrieb und die Schulinfrastruktur beinhalten folgende Elemente:

1. Schulbetrieb

Kosten Schulbetrieb

Beim **Schulbetrieb** werden folgende Kostenelemente berücksichtigt:

1. **Personalaufwand**
z.B. Entschädigungen an Verwaltungs- und Betriebspersonal sowie Behörden und Kommissionen; keine Aufwände für Lehrpersonen
2. **Sach- und übriger Betriebsaufwand**
z.B. Schulmaterial, Lehrmittel, Hardware, Software/Lizenzen, Schulreisen
3. **Weitere Nettoaufwände im Bereich der obligatorischen Schule**
Funktionen 211 Eingangsstufe (Kindergarten inkl. Basisstufe), 212 Primarstufe (inkl. Basisstufe) und 213 Oberstufe (Sekundarstufe I): z.B. Dienstleistungen und Honorare, Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen, Mieten, Leasing, usw.
4. **Obligatorische Schule** (Funktion 219)
alle Kosten der obligatorischen Schulen, die keiner anderen Funktion zugeordnet werden können, ohne Schülertransportkosten, ohne Schulsozialdienst
5. **Schulgesundheitsdienst und Schulzahnpflege** (Funktionen 4330/4341).

Konti Schulbetrieb (Konti sind nicht abschliessend)

Der Schulbetrieb umfasst im Wesentlichen folgende **Konti** der Funktionen 211 Eingangsstufe, 212 Primarstufe und 213 Oberstufe (Sekundarstufe I):

30 Personalaufwand

300 Behörden und Kommissionen

- 3000 Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommissionen
- 3001 Vergütungen an Behörden und Kommissionen

301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals

- 3010 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals (z.B. Schulsekretariat)

303 Temporäre Arbeitskräfte

3030 Löhne Temporäre Arbeitskräfte (keine Lehrpersonen)

305 Arbeitgeberbeiträge

3050 AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten

3052 AG-Beiträge an Pensionskassen

3053 AG-Beiträge an Unfallversicherungen

3054 AG-Beiträge an Familienausgleichskasse

3055 AG-Beiträge an Krankentaggeldversicherung

31 Sach- und übriger Betriebsaufwand

310 Material- und Warenaufwand

3100 Büromaterial

3101 Betriebs-, Verbrauchsmaterial

3102 Drucksachen, Publikationen

3103 Fachliteratur, Zeitschriften

3104 Lehrmittel

3105 Lebensmittel (für Hauswirtschaftsunterricht)

311 Nicht aktivierbare Anlagen

3110 Büromöbel und -geräte, Büromaschinen (ohne Computer, Drucker etc.), Kopiergeräte

3111 Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Fahrzeuge

3113 Hardware (IT-Geräte und Apparate, Drucker, Netzwerk-Komponenten, Ersatzteile)

3118 Immaterielle Anlagen (Entwicklung und Anschaffung von Software, Lizenzen)

313 Dienstleistungen und Honorare

3131 Planungen und Projektierungen Dritter

3132 Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten, etc.

3133 Informatik-Nutzungsaufwand (Outsourcing, Server-Hosting, Nutzung Web-Server)

3134 Sachversicherungsprämien

315 Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen

3150 Unterhalt Büromöbel und -geräte

3151 Unterhalt, Apparate, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge

3153 Informatik-Unterhalt (Hardware)

316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren

3160 Miete und Pacht Liegenschaften

3161 Mieten, Benützungskosten Anlagen

317 Spesenentschädigungen

3170 Reisekosten und Spesen

3171 Exkursionen, Schulreisen, Lager

219x Obligatorische Schule

Aufgaben im Bereich der obligatorischen Schule, die keiner spezifischen Funktion 211x, 212x oder 213x zugeordnet werden können: z.B. Schulleitung und Schulverwaltung, Schulbibliothek, Schulveranstaltungen, jedoch **nicht** Schülertransporte und **kein** Schulsozialdienst

Schulverwaltung (Funktion 2190)

Die Kosten für die Schulverwaltung sind in der jeweiligen Schulstufe zu verbuchen. Können sie nicht genauer zugeteilt werden, ist dafür die Funktion 2190 (Schulleitung und Schulverwaltung) vorgesehen. Nicht korrekt ist jedoch die Verbuchung in der Funktion 2170 (Schulliegenschaften).

Schülertransportkosten sind nicht zu berücksichtigen (Funktion 2195)

Die **Schülertransportkosten** sind für die Berechnung des Schulkostenbeitrags bei den Kosten für den Schulbetrieb **nicht** als festes Kostenelement enthalten, sie wurden soweit möglich ausgeschieden. Sie sind in den von der Bildungs- und Kulturdirektion empfohlenen Schulkostenbeiträgen somit nicht berücksichtigt. Die Gemeinden regeln die Verrechnung der Schülertransportkosten untereinander, da sie unterschiedlich hoch ausfallen.

Schulsozialdienst sind nicht zu berücksichtigen (Funktion 2197)

Der Schulsozialdienst ist für die Berechnung des Schulkostenbeitrags bei den Kosten für den Schulbetrieb **nicht** als festes Kostenelement enthalten, sie wurden soweit möglich ausgeschieden. Sie sind in den von der Bildungs- und Kulturdirektion empfohlenen Schulkostenbeiträgen somit nicht berücksichtigt. Die Gemeinden regeln die Verrechnung des Schulsozialdienstes untereinander, da sie unterschiedlich hoch ausfallen.

Schulgesundheit (Funktionen 4330 + 4331)

Die Kosten für den Schulgesundheitsdienst (Funktion 4330, Beispiel 3010.01 Löhne, Verwaltungs- und Betriebspersonal, usw.) sowie die Schulzahnpflege (Funktion 4331, Beispiel 3101.01 Betriebs- und Verbrauchsmaterial) werden dem Schulbetrieb zugeordnet.

Bemerkungen zur Kostenerhebung Schulbetrieb 2018:

- Die Bildungs- und Kulturdirektion hat im Jahr 2018 in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung auf der Basis der Jahresrechnungen 2016 die Kosten von insgesamt 42 Gemeinden und 3 Schulverbänden erhoben, welche alle drei Schulstufen betreffen.
- Es wurden die Kosten aller drei Schulstufen der Funktionen 211 Eingangsstufe (Kindergarten, inkl. Basisstufe), 212 Primarstufe (inkl. Basisstufe) und 213 Oberstufe (Sekundarstufe I) ausgewertet.
- Die Kosten der Funktion 219 (Obligatorische Schule), ohne Schülertransporte und ohne Schulsozialdienst, und je Schülerzahl wurden vollständig berücksichtigt und auf die Schulstufen verteilt. In dieser Funktion werden Betriebskosten verbucht, die nicht den Schulstufen einzeln zugeordnet werden (z.B. Löhne Schulverwaltungs- und Betriebspersonal sowie Behörden und Kommissionen, Lehrmittel oder Auslagen für Informatik).
- Ebenfalls erstmals mitberücksichtigt wurden auch die Nettokosten der Funktionen 4330 (Schulgesundheitsdienst) und 4331 (Schulzahnpflege).
- Die Kosten der Funktionen 218 (Tagesbetreuung) wurden (wie bisher) nicht berücksichtigt.
- Die durchschnittliche Klassengrösse beträgt bei allen drei Schulstufen (Eingangsstufe, Primarstufe und Oberstufe) 19 Schüler pro Klasse.
- Extreme Werte von Gemeinden wurden auf allen Schulstufen ausgeschieden. Eingangsstufe (Kindergarten, inkl. Basisstufe): Werte < CHF 330 und Werte > CHF 1'310; Primarstufe (inkl. Basisstufe): Werte < CHF 445 und Werte > CHF 1'780; Oberstufe (Sekundarstufe I): Werte < CHF 525 und Werte > CHF 2'100).

2. Schulinfrastruktur

Kosten Schulinfrastruktur

Für die Kosten der Schulinfrastruktur werden **6.0 %** des Gebäudeversicherungswertes zugrunde gelegt. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- 3.0 % Betriebskosten (Heizung, Hauswart, Wasser, Strom, allg. Unterhalt)
- 3.0 % angenommener Mietwert (3.0 % des Gebäudeversicherungswerts)

Die Kosten für die **Schulinfrastruktur** (Schulliegenschaften, Nettoaufwand) wurden vom Amt für Gemeinden und Raumordnung in der Erhebung 2018 wie folgt berechnet:

GVB-Wert Schulanlage nach Schulstufen	x 6.0 %	= Kosten Schulinfra- struktur	+	allfällige Mietkosten	:	Anzahl Klassen	:	Anzahl Schüler (normiert)
---	----------------	-------------------------------------	---	--------------------------	---	-------------------	---	---------------------------------

Bemerkungen zur Kostenerhebung Schulinfrastruktur 2018:

- Die Bildungs- und Kulturdirektion hat im Jahr 2018 in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung auf der Basis der Jahresrechnungen 2016 über 330 Schulliegenschaften (bisher ungefähr 150 Schulliegenschaften) von insgesamt 42 Gemeinden und 3 Schulverbänden (bisher 36 Gemeinden) erhoben, welche alle drei Schulstufen betreffen.
- Es wurden die Kosten aller drei Schulstufen der Funktionen 211 Eingangsstufe (Kindergarten, inkl. Basisstufe), 212 Primarstufe (inkl. Basisstufe) und 213 Oberstufe (Sekundarstufe I) ausgewertet.
- Die Ansätze in % der Gebäudeversicherungswerte wurden von 6.5% auf 6% (3.0% Mietzins, 3% Betriebskosten) herabgesetzt
- Allfällige Mietkosten wurden nur berücksichtigt, wenn die ausgewählten 42 Gemeinden und 3 Schulverbände dies explizit erwähnt haben.
- Die Gemeinden wurden aufgefordert, Fremdnutzungen in % der GVB-Werte zu deklarieren.
- Sportanlagen wurden bei dieser Erhebung grundsätzlich einbezogen. Fremdnutzungen nach Angaben der Gemeinden wurden ausgeschieden. Die Kosten wurden nach Klassenanteilen auf die Stufen verteilt.
- Die durchschnittliche Klassengrösse beträgt bei allen drei Schulstufen (Eingangsstufe (Kindergarten, inkl. Basisstufe), Primarstufe (inkl. Basisstufe) und Oberstufe (Sekundarstufe I) 19 Schüler pro Klasse.
- Extreme Werte (Kosten < CHF 1'000 pro Schüler oder > CHF 7'000 pro Schüler) wurden nicht berücksichtigt.

3. Buchungsrichtlinien generell

Der Rechnungslegungsgrundsatz des Detailprinzips gemäss Art. 63 Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111) legt fest, dass Einnahmen und Ausgaben, sowie Aufwendungen und Erträge dem **sachlich richtigen Konto** zuzuordnen sind. Link GV:
www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/2011

Angesichts des Detailprinzips werden die Gemeinden aufgefordert, die Kontierung exakt vorzunehmen. Insbesondere ist auch bei den Funktionen darauf zu achten, dass diese korrekt verwendet werden. Grundlage für den Kontenplan der Gemeinden bildet der Kontenrahmen HRM2 des Amts

für Gemeinden und Raumordnung (vgl. www.fin.be.ch/de/start/themen/Finanzen/FinanzundLastenausgleich.html → Praxishilfen).

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung